

Temporäre Nutzung von öffentlichem Straßenraum und Grünflächen für kulturelle Zwecke aufgrund von weiterhin bestehenden pandemiebedingten Einschränkungen

Ausgangslage:

Auch Frühjahr/ Sommer 2021 kann nicht von einem Regelbetrieb von Veranstaltungsstätten in Berlin ausgegangen werden. Mögliche Veranstaltungen werden nur unter strengen Infektionsschutz- und Hygieneregeln durchgeführt werden können. Dazu wird gehören:

- Infektionsschutz- und Hygienekonzept: Als Infektionsschutz- und Hygienekonzept kann die strukturierte Darstellung von technisch-baulichen, organisatorischen und personellen Maßnahmen (TOP) zur Minderung des Infektionsrisikos auf ein tolerierbares Maß beim Einlass, während der Veranstaltung und zum Ende der Veranstaltung (EVE) bezeichnet werden.
- Feststellung der Infektionsketten: Dies verlangt eine möglichst über alle Phasen der Veranstaltung (Aufbau, Proben, Einlass, Durchführung, Auslass und den Abbau) lückenlose Erfassung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten, Beteiligten und der BesucherInnen.
- Verringerung des Infektionsrisikos: Das beinhaltet eine gesamthafte Darstellung aller technisch-baulichen, organisatorischen und personellen Maßnahmen (TOP) vor, während und nach der Veranstaltung (Einlass, Veranstaltung, Ende – EVE) unter besonderer Berücksichtigung von Personenzahl, Personendichten, Lüftung, Abstandsregeln und Mund-Nase-Bedeckung.

Maßnahmen hierbei sind z.B.:

- Einhaltung Abstandregeln
- Bauliche Trennungen in Versammlungsräumen oder auf einem Veranstaltungsgelände
- Besucherführung
- Lüftung: Bauliche Umrüstung von Belüftungsanlagen
- Kontrolle der Hygienemaßnahmen durch Hygienebeauftragten
- Ein- und Unterweisung von Beschäftigten und Beteiligten
- Ausgabe von Mund-Nase-Bedeckung an Beschäftigte und Beteiligte mit direktem Kontakt zu BesucherInnen

Nach aktuellem Kenntnisstand sind in aufsteigender Reihenfolge des Gefährdungspotenzials folgende **Gefährdungsquellen** zu berücksichtigen:

- Schmierinfektion
- Tröpfcheninfektion
- Aerosolinfektion

Folgerungen:

1. Veranstaltungen Open-Air haben ein geringeres Gefährdungspotenzial als Veranstaltungen indoor, da die natürliche Lüftung das Infektionsrisiko durch Aerosole mindert.
2. Veranstaltungen Open-Air haben vor, während und nach der Veranstaltung nur dann ein geringeres Gefährdungspotenzial, wenn durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen die AHA-Regel eingehalten

werden kann, da diese Maßnahmen das Infektionsrisiko durch Tröpfchen mindert. Dies bedeutet:

- Abstand von 1,50 m in allen Bereichen und zu allen Zeiträumen der Veranstaltungen
 - Mund-Nase-Bedeckung in allen Bereichen und zu den Zeiträumen, in denen ein Abstand von 1,50 m nicht durchgehend gewährleistet werden kann also Beim Einlass, bei Pausen und beim Auslass.
 - Bereitstellung von Handreinigungs- und Desinfektionsspendern oder Desinfektion durch andere Methoden
3. Auch Open-Air Veranstaltungen verlangen ein Hygienekonzept, um die das Infektionsrisiko durch Schmierinfektion zu mindern.

Forderungen:

Temporäre Nutzung von öffentlichem Straßenraum und Grünflächen für kulturelle, nicht kommerzielle, um Veranstaltungen in Berlin im Frühjahr und Sommer 2021 kiezbezogen und nachbarschaftsnahe zu ermöglichen. Die Genehmigung soll unbürokratisch und zügig erfolgen, vor allem in den städtebaulichen Situation und den Straßenzügen, die Bereits 2020 aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Sonderregelungen temporär von Samstag Nachmittag bis Sonntag Abend als Spielstraßen ausgewiesen wurden. Insbesondere ist auf eine erleichterte Ausnahmegenehmigung der geplanten Veranstaltungen nach § 11 LImSchG bzw. §§ 9-11 VeranStLärmVO hinzuwirken.

Rechtsgrundlage:

In Analogie zur Anordnung von temporären Radfahrstreifen kommt nur § 45 StVO als Rechtsgrundlage für die Anordnung von temporären Nutzungen in Frage. Hierbei stellt der wissenschaftliche Dienst des Bundestages fest, dass aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Sonderregelungen zur Wahrung der erforderlichen Abstandsregeln auf Grundlage der gesetzlich gebotenen Abstandregelungen mehr Straßenfläche exklusiv zur Verfügung zu stellen. (WD 7 - 3000 - 074/20)

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg hat bereits 2020 in Bezug auf den Radverkehr eindeutig Stellung bezogen:

„Die Notwendigkeit für die schnelle Anordnung von Radfahrstreifen ergibt sich aus der Pandemiesituation als einer Gefahrenlage auch abseits des Verkehrsrechts: Da die existente Radverkehrsinfrastruktur nicht umfassend geeignet ist, die Abstandsvorschriften der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung zu befolgen, liegt eine Gefährdung des höheren Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit vor.“ (Pressemitteilung des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Nr. 63 vom 16. April 2020)

Aufgrund derselben Rechtsgrundlage gilt, dass für die Sicherstellung der Abstandsvorschriften genügend Flächen auch für die temporäre Nutzung von öffentlichem Straßenraum und Grünflächen für kulturelle Zwecke eingeräumt werden muss.

Nächste Schritte:

- Identifikation von geeigneten Straßen und Flächen für die temporäre Nutzung
- Bestimmung der Art, der Nutzungsfrequenz und Größe der Veranstaltungen auf den identifizierten Flächen
- Entwicklung eines Infektionsschutz und Hygienerahmenkonzepts für alle Nutzungen
- Schaffung einer Verfahrensgrundlage in Abstimmung mit SenKultEu und den SGA der Bezirke